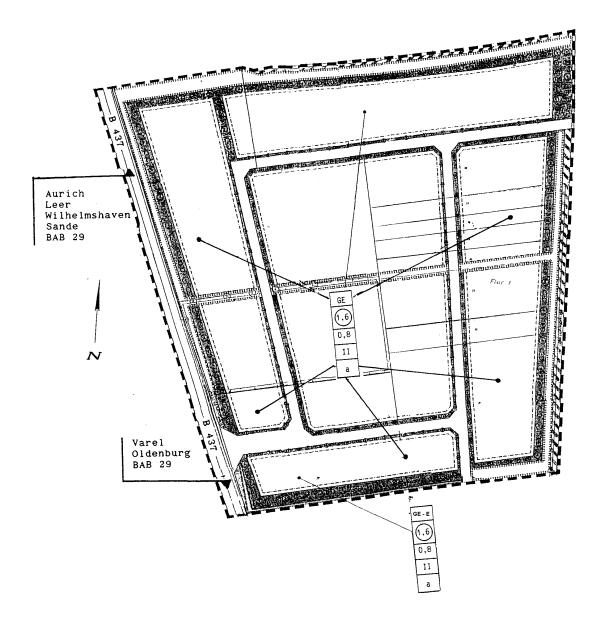
Bebauungsplan Nr. 7 von Marx - Auszug Planzeichnung



Planzeichenerklärung:

GE	Gew erbegebiete	
GE - E	Gew erbegebiete - eingeschränkt	
1.6	Geschoßflächenzahl	
0,8	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
a	abw eichende Bauweise	
[[]]	Baugrenze (überbaubare Flächen innerhalb und nicht überbaubare Flächen außerhalb der Baugrenze)	
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung: landwirtschaftliche Wege	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Öffentliche Grünflächen Zw eckbestimmung: Verkehrsgrün	
⑤ ⑥ ⑥	Private Grünflächen Zw eckbestimmung:	freiw achsende Pflanzriegel aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung von Flächen fü zur Pflege und zur Entwicklu Ausgleichsmaßnahmen:	r Maßnahmen zum Schutz, ng von Natur und Landschaft Anlegung einer landschaftstypischen Wallhecke mit Schutzstreifen, Bepflanzung sowie Mulden und Gräben zur Versickerung und Entw ässerung
\odot	Anpflanzung von Bäumen	
	Sträuchern und	
	Sonstige Bepflanzungen	
lacksquare	Erhaltung von Bäumen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
*******	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Umgrenzung der Flächen, di dreiecke)	e von der Bebauung freizuhalten sind (Sicht-

Bebauungsplan Nr. 7 von Marx - Auszug Textliche Festsetzungen

- 1. Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauNVO werden in den GE- und GE-E-Gebieten nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) und nach Ziffer 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesun dheitliche Zwecke) sowie nach Ziffer 3 (Vergnügungsstätten) als Ausnahme allgemein zugelassen. Jedoch ist die Ausnahme nach Ziffer 1 und 2. in dem nordwestlichen Planbereich (Knotenlinie mit 100 m Radius) und die Ausnahme nach Ziffer 3 im GE-E-Gebiet nicht zulässig.
- 2. In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude wie in der offenen Bauweise zulässig, jedoch ohne Längenbeschränkung.
- 3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, sind im Bereich der Sichtdreiecke die Flächen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante von Sichthindernissen, Bewuchs oder Bäumen, Sträuchern, Hecken oder auch Einfriedigungen sowie jeder baulichen Art von Anlagen und Einrichtungen freizuhalten.
- 4. Im Bereich der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Ziffer 20 BauGB) sind Wallhecken standortgerecht herzurichten und zu bepflanzen. Die Anlegung von Versickerungsmulden und Gräben hat landschaftsgerecht zu erfolgen.
- 5. In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GE-E) werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, die sonst zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 3. Tankstellen und Ziffer 4. Anlagen für sportliche Zwecke, nicht zugelassen.
- 6. Die Begrünung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Friedeburg ist mitfolgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen:

6.1 Bäume

Betula pubes cens
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Populus tremula
Prunus avium
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Tilia cordata

6.2 Sträucher

Cornus sanguinea Prunus spinosa
Corylus avellana Rosa canina
Crataegus monogyna Sambucus nigra
Euonymus europaea Viburnum opulus

7. Einzelelemente

Die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25b BauGB zu schätzen und zu pflegen.

8. Sukzessionsfläche/Wildwiese

Die entsprechend im Grünordnungsplan gekennzeichneten Bereiche (im B-Plan innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sind als Schutzzonen für angrenzende Wallhecken als pflegeextensive Wiesenzonen bzw. Sukzessionsflächen anzulegen, wobei aufkommender Gehölzbewuchs periodisch zu entfernen ist.

9. Räumstreifen

Die i.d.R. 4 m breiten Räumstreifen entlang der Entwässerungsgräben sind als Wildwiese anzulegen und einmal jährlich ab Ende September zu mähen. Das Mähgut ist abzurä umen.

10. zu erhaltende Wallhecken

Gemäß § 33, Abs. 1 NNatG sind die im B-Plan entsprechend dargestellten Wallhecken zu erhalten und zu pflegen. Offene Bereiche sind mit Bäumen und Sträuchern entsprechend Ziffer 11 der textlichen Festsetzung nachzupflanzen. Zur Sicherung der Lebens grundlagen der westöstlich verlaufe nden Wallhecke im Zentrum des Gebietes, ist diese beidseitig mit einem jeweils 4 m breiten Schutzstreifen zu versehen und in den öffentlichen Bereich zu legen. Die Schutzstreifen sind als pflegee xtensive Wiesenzonen bzw. Sukzessionsflächen anzulegen, wobei aufkommender Gehölzbewuchs periodisch zu entfernen ist.

11. geplante Wallhecken

Zur landschaftsgerechten Einbindung und zur Gliederung des Baugebietes sowie zur Biotopvernetzung ist gemäß § 20 BauGB als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend Plandarstellung die Anlage von Wallhecken im öffentlichen Raum vorgesehen.

Die Wallkörper sind wie folgt auszuführen:

Breite des Wallfußes: 2,5 m Breite der Wallkrone: 1,0 m Höhe des Walles: 1,5 m

Die Bepflanzung der Wälle soll mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgen, wobei bei den Groß- und Kleinbäumen ein Pflanzabstand von 10 m einzuhalten ist. Verwendet werden sollen entsprechend den angegebenen Anteilen folgende Arten:

Quercus roburzu 60 %Betula pendulazu 20 %Carpiiius betuluszu 10 %Sorbus aucopariazu 10 %

Eine Zwischenpflanzung mit Sträuchern (6 Stück bei einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m) soll mit Arten aus Ziffer 6.2 erfolgen.

12. Verkehrsgrün

Das Straßenbegleitgrün ist als Rasenfläche anzulegen. Die partiell angeordneten Baumreihen innerhalb des Verkehrsgrüns sind bei einem Pflanzabstand von 10 m mit Winterlinden (Tilia cordata) oder Stieleichen (Quercus robur) zu bepflanzen.

13. Private Grünflächen

Die mit Pflanzgebot versehenen und im Grünordnungsplan dargestellten privaten Grünflächen en tlang der Straßenbegrenzungslinien bzw. am Baugebiets rand sind mit Bäumen und Sträuchern aus Ziffer 6.1 und 6.2 zu bepflanzen, wobei Bäume einen Anteil von 10 bis -20 % einnehmen sollen.

Die Gehölze sind mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu pflanzen. Die straßenbegleitenden Pflan zriegel mit einer Breite von 3 bzw. 5 m sind bei einem Reihenabstand von 1 m als 2- bzw. 4-Zeiler anzulegen. In den sonstigen, breiteren Gehölzstreifen ist ein Reihenabstand von 1,5 m einzuhalten.

14. Gräben

Im Randbereich des Plangebietes (im B-Plan innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) werden zum Ableiten des hier anfallenden Oberflächenwassers Versickerungsgräben angelegt. Diese sind zugleich als Rückzugsraum für an feuchte bis nasse Bodenverhältnisse gebundene Flora und Fauna zu entwickeln, indem nur eine extensive Pflege erfolgt. Eine Entkrautung soll nur maximal alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Hinweis:

- 1. Sofern bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage kommen, gilt die entsprechende Ziffer der Begründung.
- Ausgenommen von den Pflanzbindungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind Bereiche mit Grundstückszufahrten.
- 3. Dies er Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Friedeburg.

Nachrichtliche Übernahme:

1. Nach § 33 Abs. 1 NNatschG i.d.F. vom 20.03.1981 dürfen im Plangebiet vorhandene Wallheckenmit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedigung dienen oder dienten - nicht beseitigt werden. Dies gilt für die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten wie für die im Bebauungsplan nicht zeichnerisch festgesetzten Wallhecken. Ausnahmen gem. § 33 Abs. 4 NNatGkönnen von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag zugelassen werden.